

Bei der Anmeldung ist mindestens die Hälfte des Schulgeldes zu zahlen. Auswärtige zahlen für alle Kurse 50 % mehr.

Die Anmeldungen für sämtliche Kurse werden im Schulhause Moorwiete 40, III. entgegengenommen. Sprechstunden der Leiterin: Montags von 4-8 Uhr daselbst.

Die Anmeldung zu einem Lehrgenstand verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme an demselben.

Die Schülerinnen können an mehreren Kursen für Maschinennähen und Schneidern teilnehmen.

Zeugnisse werden auf Wunsch erteilt, wenn die Schülerinnen die Kurse während der ganzen Dauer regelmäßig besucht haben.

Leiterin: Anna Hansen.

Städtische Haushaltungsschulen.

Die Stadt Altona unterhält gegenwärtig 5 Haushaltungsschulen, die in der Treackwalllee 5, Bürgerstr. 39 und in den Schulhäusern an der Herderstr. und an der Moorwiete untergebracht sind.

Der Unterricht, welcher für jede der 29 Haushaltungsschulklassen 4 Stunden umfaßt, wird von den Lehrerinnen Frau Kramer, Fräulein M. v. Jaminet, Fräulein L. Schnoor, Fräulein Gebhardt und Fräulein C. Rathmann erteilt.

Außerdem besteht in den Haushaltungsschulen auch ein Unterrichtskursus für schulentlassene ältere Mädchen, die in Fabriken beschäftigt sind.

In dem Hansahelm der Tapetenfabrik Iven & Co. befindet sich eine Haushaltungsschule für die Arbeiterinnen der Fabrik. Den Unterricht erteilt Fräulein Stäcker.

Frau Kramer hat mit ihrer Haushaltungsschule (Treackwalllee 5) ein Haushaltungs-Seminar für angehende Haushaltungsschülerinnen verbunden.

Der Besuch dieser Unterrichtsanstalt, an welcher neben Frau Kramer auch noch Herr Lehrer Roy unterrichtet, berechtigt zur Ablegung der staatlichen Prüfung für Haushaltungslehrerinnen.

Die städtischen Haushaltungsschulen stehen unter der Leitung des Stadtschulrats.

Innungs-Fachschulen.

Besondere Fachschulen werden unterhalten von den Innungen: 1. der Barbiers, Friseur und Perrückenmacher; 2. der Schlachter; 3. der Schmiede; 4. der Bäcker und Drogisten.

Altonaer Steuern, Abgaben und Gebühren.

Tarif für die Altonaer Gemeinde-Einkommensteuer.

Table with 4 columns: Einkommen von mehr als, Steuersatz jährlich, Steuersatz %/jährlich, Einkommen von mehr als, Steuersatz jährlich, Steuersatz %/jährlich.

Table with 4 columns: Einkommen von mehr als, Steuersatz jährlich, Steuersatz %/jährlich, Einkommen von mehr als, Steuersatz jährlich, Steuersatz %/jährlich.

Tarif für die Gemeinde-Einkommensteuer im Vorort Ovelgönne vom 1. April 1892 bis dahin 1915.

Infolge des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 gemäß § 8 Nr. 2 des Vertrages über die Eingemeindung Ovelgönnes von den städtischen Kollegien zu Altona beschlossen und vom Bezirksausschuß genehmigt.

Table with 6 columns: Stufe, Einkommen von mehr als, Einkommen bis einschl., Steuersatz, Stufe, Einkommen von mehr als, Einkommen bis einschl., Steuersatz.

usw. für jede 60 000 M Einkommen ein Steuerbetrag von 1215 M mehr. Seit dem 1. April 1896 werden von vorstehenden Sätzen 10 % nicht erhoben.

Tarif der staatlichen Einkommensteuer.

Laut Einkommensteuergesetz (1906) beträgt die Einkommensteuer jährlich bei einem Jahreseinkommen

Table with 4 columns: von mehr als, bis einschl., Steuersatz, von mehr als, bis einschl., Steuersatz.

Die Steuer steigt bei höherem Einkommen

Table with 4 columns: von mehr als, bis einschließlich, in Stufen von, um je.

Bei Einkommen von mehr als 100 000 M bis einschließlich 105 000 M beträgt die Steuer 4000 M und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 M um je 200 M.

Außerdem wird gemäß § 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 von allen Einkommensteuerpflichtigen (mit Einkommen von mehr als 1200 M) ein Steuerzuschlag erhoben, der beträgt in den Einkommensteuertufen

Table with 2 columns: von mehr als, 1000 bis 3000 M, 3000 bis 10500 M, 10500 bis 20500 M, 20500 bis 30500 M.

Inhaltsverzeichnis hinter dem Titelblatt. - Verspätete Altonaer Adressen hinter dem Inhaltsverzeichnis.

Für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Bergwerkschaften in den Einkommensteuerstufen

Table with 2 columns: von mehr als, bis 3000, 10500, 20500, 30500. Corresponding values: 10 v. H, 20, 30, 50.

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt die staatliche Einkommensteuer bei einem Einkommen

Table with 6 columns: von mehr als, bis einschl., Steuersatz, von mehr als, bis einschl., Steuersatz. Rows range from 900 to 3900.

Sie steigt bei höheren Einkommen

Table with 4 columns: von mehr als, bis einschließlich, in Stufen von, um je. Values: 10500, 46500, 1000, 40.

Bei Einkommen von mehr als 100 000 M bis einschließlich 104 000 M beträgt die Steuer 4600 M und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von je 4000 M um je 180 M.

Außerdem Steuerzuschlag (s. oben), der beträgt in den Einkommensteuerstufen

Table with 2 columns: von mehr als, bis 3000, 10500, 20500, 30500. Corresponding values: 7.5 v. H, 15, 22.5, 30, 40.

Ergänzungssteuer.

Nach § 17 des Ergänzungssteuer-Gesetzes (1906) werden zur Ergänzungssteuer nicht herangezogen: 1) diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 5000 M nicht übersteigt; 2) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 M nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 M beträgt; 3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, Personen, welche minderjährige Familienangehörige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 M und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 M nicht übersteigt.

Table with 6 columns: mehr als, bis einschl., jährlich, mehr als, bis einschl., jährlich. Rows range from 6000 to 14000.

u. s. f. für je 20 000 M steigend um je 10 M 52 1/2 mit der Maßgabe, daß jeder überschreitende, nicht durch 20 teilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 1/2 beträgt, auf den nächst höheren, sofern er 10 1/2 und weniger beträgt, auf den nächst niedrigeren in dieser Weise teilbaren Betrag abzurunden ist. Demnach sind z. B. 44 und 48 1/2 auf 40 1/2, 90 1/2 auf 80 1/2, 52 und 56 1/2 auf 60 1/2 abzurunden.

Außerdem wird gemäß § 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 von allen Ergänzungssteuerpflichtigen ein Steuerzuschlag von 25 v. H. erhoben.

Gewerbesteuer.

(Auszug aus dem Gesetz vom 24. Juni 1891.)

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerkeklassen. In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50 000 M oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 1 000 000 M oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 bis ausschließlich 50 000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20 000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 80 000 bis ausschließlich 150 000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3000 bis ausschließlich 80 000 M.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 M noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 M erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 14. Steuersätze. Die Mittelsätze betragen:

Table with 2 columns: in Klasse II, III, IV. Corresponding values: 300 M, 80, 16.

Die bei der Steuerverteilung zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen:

Table with 2 columns: in Klasse II, III, IV. Corresponding values: 150 bis 480 M, 82 bis 192, 4 bis 36.

Die Steuersätze sollen bis zu 40 M um je 4 M, von da ab bis 96 M um je 8 M, weiter bis 192 M um je 12 M und weiter bis zu 480 M um je 36 M steigend abgestuft werden.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsheimlichkeiten ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet. Mit der Besichtigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte (§ 25, Absatz 4) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

§ 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Überschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden eines zuständigen Steuer-Ausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

Table with 2 columns: 1500 bis ausschließlich, 4000 bis ausschließlich, 20 000 bis ausschließlich, 50 000 M oder mehr beträgt, 3000 bis ausschließlich, 30 000 bis ausschließlich, 150 000 bis ausschließlich, 1 000 000 M oder mehr beträgt.

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren.

Weitergehende Auskunfterteilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Wert des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzuwehren berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu erteilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuer-Ausschuß zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

- 1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7) . . . . . 10 M
2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:
a. in der Klasse IV . . . . . 15 M
b. in der Klasse III . . . . . 25 M
c. in der Klasse II . . . . . 50 M
d. in der Klasse I . . . . . 100 M

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Grundsteuerordnung.

Auf Grund des Beschlusses der städtischen Kollegien vom 10./29. März 1910 wird gemäß den §§ 25, 27, 29, 70, 75, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadt Altona folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Von allen im Stadtgebiet belegenen, bebauten und unbebauten Grundstücken wird, soweit ihnen nicht gemäß § 24 des Kommunalabgabengesetzes Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, eine Gemeindegrundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben. Auf landwirtschaftlich benutzte, bebauete und unbebaute Grundstücke im Bezirk der ehemaligen Gemeinde Othmarschen finden die Bestimmungen der Steuerordnung bis zum 1. April 1910 keine Anwendung.

I. Bebaute Grundstücke.

§ 2. Alle bebauten Grundstücke werden nach dem Nutzungswert veranlagt.

Zu den bebauten Grundstücken gehören auch die mit dem Gebäude in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehenden Hausgärten und Hofräume in ihrem Umfange bis zu 1500 qm, desgleichen ohne Rücksicht auf ihre Größe die mit einem überwiegend gewerblich genutzten Gebäude in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehenden unbebauten Flächen, dienlich dem wirtschaftlichen und gewerblichen Zwecke dieses Gebäudes zu dienen bestimmt sind. Hausgärten und Hofräume, die einen Flächeninhalt von mehr als 1500 qm haben, werden mit ihrem dieses Maß übersteigenden Flächeninhalt gemäß § 9 nach dem gemeinen Wert besteuert, sobald der überschreitende Teil mindestens 500 qm beträgt. Der Schätzung des gemeinen Wertes ist der Durchschnittswert des gesamten zusammenhängenden Geländes zugrunde zu legen.

Der Flächeninhalt der Vorgärten, soweit er durch die Fluchtlinienfestsetzung vorgeschrieben ist, bleibt bei der Bemessung der nach dem gemeinen Wert zu besteuern den Grundfläche außer Berechnung.

§ 3. Die Abschätzung des Nutzungswertes geschieht in 3 jährigen Zwischenräumen für den Zeitraum von je 3 aufeinanderfolgenden Rechnungs-jahren. (Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.)

§ 4. Für bebauete Grundstücke, welche während des letzten Jahres der laufenden Veranlagungsperiode oder eines Teiles des letzten Jahres vermietet waren, wird bei Feststellung des jährlichen Nutzungswertes der vereinbarte Mietspreis zu Grunde gelegt. Dem baren Mietspreis ist dabei alles dasjenige hinzuzurechnen, was der Mieter während der erfolgten Vermietung zu liefern

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitestraße 173.

BOOK INFORMATION

Repaired Document

REPAIRED DOCUMENT

oder zu leisten hat, besonders übernommene Steuern, Brandkassenbeiträge und dergleichen. Der Wert der nicht in barem Gelde bescheidenden Leistungen wird durch Abschätzung festgestellt.

Als Vergütung für Wasser, Heizung, Beleuchtung und ähnliche, nicht zur Raumlieferung gehörende Leistungen darf von dem gesamten vom Mieter zu zahlenden Betrag ein Betrag höchstens 20% bebüß Feststellung des Nutzungswertes in Anrechnung gebracht werden.

§ 5. Der vereinbarte Mietspreis (§ 4) ist nicht maßgebend.

1. wenn er hinter dem ortsüblichen Mietwert in erheblichem Maße zurückbleibt;
2. wenn der vereinbarte Mietspreis die Gegenleistung für den Gebrauch der mit dem Grundstück zusammen vermieteten Utensilien, Inventarien, Möbel und sonstigen beweglichen Gegenstände mit umfaßt;
3. wenn die Höhe des zu entrichtenden Mietspreises von dem Ergebnis eines gewerblichen Unternehmens oder von anderen ungewissen Ereignissen abhängig gemacht ist.

Für die bebauten Grundstücke oder Grundstücksteile, bei denen gemäß Absatz 1 Nr. 1-3 der vereinbarte Mietspreis nicht maßgebend ist, welcher von dem Eigentümer selbst bewohnt oder zur Nutzung beziehungsweise zum Gebrauch an andere ohne Entgelt überlassen waren, gilt als Nutzungswert der ihrer Bestimmung, Beschaffenheit und Lage entsprechende ortsübliche Mietwert. Dasselbe gilt für Grundstücke oder Grundstücksteile, welche während des letzten Jahres der laufenden Veranlagungsperiode oder eines Teiles des letzten Jahres nicht vermietet waren. In Fällen, wo hierdurch ein genügender Anhalt nicht gewährt wird, kann auch auf den Kaufpreis, das Anlagekapital oder den Brandkassenwert zurückgegriffen werden.

§ 6. Erreicht bei dem Eigentümer selbst benutzten oder an andere ohne Entgelt überlassenen Grundstücken, die nach der staatlichen Gebäudesteuer-Veranlagung einen Nutzungswert von mindestens 1600 Mark haben, der deklarierete oder durch Schätzung ermittelte Mietwert nicht den Betrag von 4 1/2% vom gemeinen Wert des Grundstücks, so tritt dieser Betrag an die Stelle des Mietwertes.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf solche Grundstücke, die nach Maßgabe der bei der staatlichen Veranlagung festgestellten Nutzungswerte zum überwiegenden Teile vom Eigentümer selbst benutzt werden.

Der gemeine Wert des Grundstücks wird, wenn derselbe bei der Erbschaftsteuer geschätzt ist, nach dieser Schätzung bestimmt.

§ 7. Für die vollen Kalendermonate, während derer ein bebautes Grundstück oder ein selbständiger Teil eines solchen (z. B. eine einzelne Mietwohnung) weder vermietet noch von dem Eigentümer oder von anderen ohne Entgelt benutzt war, wird auf Antrag des Eigentümers die Steuer für den betreffenden Zeitraum zurückvergütet. Der Antrag ist spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in welchem eine Befreiung von der Steuer in Anspruch genommen wird, unter genauer Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteiles, seines letzten Mieters oder Bewohners und der vereinbarten oder geschätzten Miete schriftlich oder zu Protokoll an den Magistrat zu richten.

Wird bei vierteljährlicher Vermietung das leerstehende Grundstück oder der leerstehende Grundstücksteil im letzten halben Monat eines Kalendervierteljahres von dem Eigentümer oder ohne Entgelt von anderen benutzt, so verliert der Eigentümer den Anspruch auf Zurückvergütung der Steuer, sofern er nachweist, daß er die leerstehenden Räume selbst benutzt oder ihre Benutzung nur denjenigen Personen eingeräumt hat, welche diese Räume für das kommende Kalendervierteljahr gemietet haben.

§ 8. Die Grundsteuer für die bebauten Grundstücke wird in einem alljährlich durch Gemeindebeschluß festzustellenden Satze von Hundert des nach §§ 4-6 ermittelten Nutzungswertes erhoben; das angefangene Hundert wird voll gerechnet, wenn die vollen Hundert um mehr als 50 überschritten werden, andernfalls außer Berechnung gelassen.

Der nach dem Gemeindebeschluß zu erhebende Satz von Hundert des Nutzungswertes ist vom Magistrat bei Beginn jedes Rechnungsjahres öffentlich bekannt zu machen.

**II. Unbebaute Grundstücke.**

§ 9. Der Besteuerung der unbebauten Grundstücke wird, soweit sie nicht nach § 2 als zu bebauten Grundstücken gehörig nach dem Nutzungswert zu besteuern sind, der gemeine Wert derselben zu Grunde gelegt. Die Steuer wird nach einem für jedes Steuerjahr nach Gemeindebeschluß festzustellenden und in ortsüblicher Weise bekanntzumachenden Satze von jedem Tausend des gemeinen Wertes der einzelnen Grundstücke erhoben.

§ 10. Die Feststellung des gemeinen Wertes erfolgt für einen Zeitraum von 3 Rechnungsjahren. Bei einem Eigentumswechsel ist für den Rest der Veranlagungsperiode eine neue Veranlagung vorzunehmen.

§ 11. Als unbebaut gelten Grundstücke auch dann, wenn auf ihnen minderwertige Baulichkeiten, als Schuppen, Buden, Gartenhallen, Veranden, Lauben, Ställe, Remisen, Scheunen und ähnliche kleine Anlagen errichtet sind.

**III. Gemeinsame Bestimmungen.**

§ 12. Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die seitens des Magistrats an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung über bestimmte für die Besteuerung erhebliche Tatsachen, insbesondere über die Art der Benutzung des Grundstücks, über die bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse und die bedungenen Miet- und Pachtpreise, über den Erwerbspreis und dergleichen innerhalb der ihm zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird aber die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheingeben mitzuteilen, binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (§ 63 des Kommunalabgaben-Gesetzes).

§ 13. Jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks hat dem Magistrat unter Vorlegung der betreffenden Urkunden oder sonstigen Nachweise binnen 4 Wochen nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu machen:

1. wenn in dem Eigentum des Grundstücks ein Wechsel eintritt,
2. wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt,
3. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen,
4. wenn besteuerte Hausgrundstücke durch Veränderung in ihrem Bestande, insbesondere namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, durch das Anbauen oder Abnehmen eines Gebäudeteils, durch Vergrößerung oder Abtrennung dazugehöriger Hofräume und Gärten an Nutzungswert gewinnen oder verlieren, oder wenn besteuerte unbebaute Grundstücke durch Teilung oder Zusammenlegung mit anderen bebauten oder unbebauten Grundstücken verändert werden.

§ 14. Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung hinsichtlich neu erbauter oder in ihrem Bestande verbesserter Gebäude (§ 13 Nr. 3 und 4) beginnt mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in welchem der Neubau bewohnbar oder nutzbar geworden, oder die Verbesserung vollendet ist. Im übrigen treten Veränderungen der Steuer infolge der im § 13 erwähnten Vorgänge mit dem ersten Tage des auf den Vorgang folgenden Monats in Kraft. Sind jedoch die im § 13 unter Nr. 2, 3 und 4 erwähnten Vorgänge nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Weise angezeigt, so tritt eine dadurch bedingte Ermäßigung oder Befreiung von der Steuer erst mit dem ersten Tage des auf die Anzeige folgenden Monats in Kraft.

§ 15. Die in den Fällen der §§ 13 und 14 erforderlichen Zugangs-Veranlagungen erfolgen für den Rest der laufenden Veranlagungsperiode nach den Vorschriften dieser Steuerordnung. Im übrigen werden die Zugangs-Veranlagungsperiode eintretenden Veränderungen in der Nutzung oder im Werte der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt.

§ 16. Steuerpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Mehrere Mit-eigentümer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

§ 17. Die nach dieser Steuerordnung den Eigentümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden, insbesondere die in den §§ 12 und 13 vorgesehene Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vor-mündern, Pflegern, Vorständen von Körperschaften, Aktien-Gesellschaften usw.) sowie den von den Eigentümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauf-tragten Personen ob.

§ 18. Verfallene Grundsteuerbeträge können in einzelnen Fällen durch den Magistrat niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Betreibung die Steuerpflichtigen in ihrem wirtschaftlichen Bestande gefährden oder wenn das Betreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 19. Der Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks wird für die Dauer der 3 jährigen Veranlagungsperiode beziehungsweise für den Rest derselben (§ 15) seitens des Magistrats zur Grundsteuer veranlagt und hiervon durch schriftliche Mitteilung benachrichtigt.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Magistrat und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage bei dem Bezirksausschuß offen.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.

§ 20. Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen im voraus bis zur Mitte des 2. Monats eines jeden Vierteljahres (also bis zum 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar) zu entrichten.

Rückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens be-trieben.

Vorauszahlungen für mehrere Vierteljahre oder für das ganze Rech-nungsjahr sind gestattet.

§ 21. Wer den Vorschriften dieser Steuerordnung zuwiderhandelt, In-sbesondere wer eine ihm in Gemäßheit der §§ 12 und 13 obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, sofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 M bestraft.

**Städtische Grundsteuer in den Vororten.**

**A. Othmarschen.**

Bis zum 1. April 1940 wird von den landwirtschaftlich benutzten Häusern und Grundstücken im jetzigen Othmarschener Bezirk an Stelle der Altonaer Grundsteuer ein Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer von 100% und zu der staatlichen Gebäudesteuer von 110% erhoben.

**B. Oevelgönne.**

An Stelle der Altonaer Grundsteuer werden bis zum 1. April 1915 als Kommunalsteuer 75% der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer von den am 1. April 1890 vorhandenen Gebäuden erhoben; den genannten Gebäuden werden diejenigen gleich, welche an Stelle derselben im gleichen Umfang wieder aufgebaut werden. Bezüglich der mit 2000 M und darüber zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer eingeschätzten Grundstücke und aller sonstigen Neubauten und Umbauten ist das Altonaer Grundsteuer-Regulativ am 1. April 1890 in Kraft getreten, mit der Maßgabe indessen, daß diese Grundsteuer zum 1. April 1915 nur mit 5% des Nutzungswertes der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer erhoben wird. Wenn mehrere Gebäude im Eigentum eines und desselben Eigentümers sich befinden, so wird die Steuer wie bisher von dem Werte des einzelnen Hauses erhoben.

**Steuerordnung, betreffend Umsatzsteuer von Immobilien**

vom 6. März 1901, abgeändert durch Nachträge vom 29. 6. 1905, 25. 2. 1909 und 19. 5. 1909.

In Kraft getreten am 1. Juli 1901. Im Vorort Oevelgönne tritt diese Steuer-ordnung erst am 1. April 1915 in Kraft.

§ 1. Sämtliche im Stadtgebiete belegenen Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem Grunde errichteten) sind einer Umsatzsteuer von Im-mobilien demart unterworfen, daß bei jeder Veräußerung, auch wenn eine Auflassung im Grundbuch nicht erfolgt, mit Ausnahme der in den §§ 2 und 3 genannten Fälle, 2% des Kaufpreises event. des zu ermittelnden Wertes an die Stadtkasse zu entrichten sind. In den steuerpflichtigen Betrag ist der Preis oder Wert von Zubehörungen des Grundstücks, sowie eines diesem an-haltenden Privilegs oder einer Gerechtigkeit einzurechnen.

§ 2. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben.

1. wenn das Eigentum dem Erwerber von Todeswegen zugefallen ist;
2. wenn der Eigentumsübergang auf Grund einer Veräußerung zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie stattfindet, hin-sichtlich desjenigen Anteils am Grundstück, welcher dem Erwerber als gesetzlicher Erbe zufallen würde;
3. wenn der Eigentumsübergang gemäß § 4 e oder gemäß § 5 Abs. 1 b des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 413) stempel-steuerfrei ist.

§ 3. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn das Eigentum durch Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren von einem Gläubiger erworben wird, welcher durch Eintragung im Grundbuch oder Übertragung gemäß § 1154 des Bürgerlichen Gesetzbuches seit mindestens 6 Monaten vor Ein-leitung des Zwangsversteigerungs-Verfahrens Inhaber einer eingetragenen Forderung ist, und diese einschließlich ihrer Zinsen und Kosten bei Belegung der Kaufgelder weder ganz ausfällt, noch auch voll gedeckt wird.

§ 4. Bei Eigentumsübertragungen, die von Miteigentümern oder von Miterben gemeinschaftlich besserer Grundstücke an einen oder mehrere dieser Miteigentümer oder Miterben erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Erwerber mehr als seinen bisherigen Anteil am Grund-stück erhält.

Inhaltsverzeichnis hinter dem Titelblatt. — Verspätete Altonaer Adressen hinter dem Inhaltsverzeichnis.

§ 4a. Für die Steuer haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner, bei Zwangsversteigerung lediglich der Erwerber.

§ 5. Der Magistrat setzt die Steuer nach dem Kaufpreise, oder falls ein solcher nicht zu ermitteln ist, durch Schätzung fest und teilt dem Steuerpflichtigen die Steuerfestsetzung mit.

§ 6. Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung (§ 5) läuft, der beim Magistrat einzulegende Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt der Magistrat nach Vernehmung des Gutachters der Kämmerer-Kommission. Gegen den Beschluß des Magistrats steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, welche bei dem Bezirks-Ausschuß in Schleswig anzubringen ist, offen.

Hundesteuer-Ordnung der Stadt Altona.

Gelesen von den städtischen Kollegien zu Altona am 30. Januar und 22. Februar 1902. Genehmigt vom Bezirksausschuß zu Schleswig am 21. März 1902. Gültig seit 1. April 1902.)

§ 1. Alle Hunde, welche im Gemeindebezirk der Stadt Altona gehalten werden und ein Alter von 3 Monaten erreicht haben, sind mit dem im § 2 bezeichneten Ausnahmen der Hundesteuer unterworfen.

Die Hundesteuer ist von dem Besitzer oder derjenigen Person, in deren Verwahrung sich der Hund befindet, zu entrichten.

§ 2. Von der Hundesteuer befreit sind: 1. Hunde, welche an Bord von See- und Flußschiffen gehalten werden; 2. Hunde tauber oder blinder Personen, welche denselben zu ihrer Unterstützung nach dem Ermessen des Magistrats unentbehrlich sind; 3. Hunde welche in einem die Freiheit des Hundes völlig ausschließenden Hundezwinger gehalten werden; 4. Hunde, welche dauernd auf eingefriedigten Grundstücken, zu deren Bewachung sie nach dem Ermessen des Magistrats unentbehrlich sind, gehalten werden und keinen öffentlichen Grund betreten; 5. dressierte Hunde, die von den Unternehmern gewerbmäßiger Schaustellung nur zu letzterer gebraucht werden.

§ 3. Die Hundesteuer beträgt:

- a. für einen Hund bis zu 45 cm Schulterhöhe . . . . . 20 M
und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde, von denen keiner über 45 cm Schulterhöhe groß ist, gehalten werden, für jeden Hund . . . . . 30 ..
b. für einen Hund über 45 cm Schulterhöhe . . . . . 40 ..
und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde gehalten werden, von denen einer oder mehrere über 45 cm Schulterhöhe groß sind, für jeden Hund . . . . . 50 ..
c. für Hunde, welche in Gewerbebetrieben als Zuchtieren dienen. Wenn Zuchtieren außer der Zeit ihrer Verwendung als Zuchtieren frei auf öffentlichem Grunde betreten werden, unterliegen sie den Steuersätzen unter a und b, falls nicht der Besitzer seinerseits nachweist, daß ohne seine Schuld der Hund auf die Straße gekommen ist.

§ 4. Die Hundesteuer wird für jedes Kalenderjahr erhoben. Dieselbe ist für die zu Beginn des Jahres gehaltenen Hunde im Laufe des Monats Januar jeden Jahres und für die im Laufe des Jahres angeschafften, eingeführten bzw. 3 Monate alt gewordenen Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Erwerb, Eintritte des Hundes bzw. Eintritt der Steuerpflichtigkeit gegen Empfangnahme einer Quittung und eines für das betreffende Jahr gültigen Steuerzeichens für das ganze Jahr im Voraus auf der Steuerkasse zu entrichten.

Zugelaufene Hunde müssen innerhalb 8 Tagen entweder zur Ablieferung bei der Steuerkasse angemeldet oder versteuert werden.

§ 5. Tritt ein Hund im Laufe des Jahres in die Bedingungen einer anderen Steuerklasse ein bzw. fallen die Voraussetzungen, unter welchen Steuerfreiheit gewährt wird, fort, so ist die Steuer bzw. der Mehrbetrag an Steuer innerhalb einer Frist von 8 Tagen nachzuzahlen. Im entgegengesetzten Falle findet dagegen eine Rückzahlung nicht statt.

Für im Laufe des Jahres gestorbene, abgeschaffte oder ausgeführte Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer ebenfalls nicht statt.

§ 6. Für ein verloren gegangenes Zeichen wird, nachdem die Erlegung der Steuer nachgewiesen worden, auf der Steuerkasse ein neues Zeichen gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 M erteilt.

§ 7. Bei der vom Magistrat angeordneten allgemeinen Aufnahme der Hunde ist jeder Haushaltungsvorstand verpflichtet, die über Anzahl, Größe und Alter, sowie Nummer des Steuerzeichens der Hunde gestellten Fragen nach bestem Wissen zu beantworten.

Im Laufe des Jahres angeschaffte, eingeführte oder steuerpflichtig gewordene Hunde sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen abseiten des Hundebesitzers auf der Steuerkasse zu melden (vergl. § 4).

Wer für einen Hund die Steuerfreiheit beansprucht, hat für bisher steuerfreie Hunde in der Zeit vom 1. bis 15. Januar jeden Jahres, für neu angeschaffte, eingeführte Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein steuerfreies Zeichen auf der Steuerkasse nachzusuchen.

§ 8. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 M bestraft.

Im Falle der Verheimlichung eines steuerpflichtigen Hundes wird außerdem die Steuer auf die Frist von 3 Jahren nachgefordert.

§ 9. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundesteuer sind binnen vier Wochen, von Einforderung der Steuer ab gerechnet, beim Magistrat anzubringen, welcher darüber beschließt. Gegen den Beschluß des Magistrats findet innerhalb 2 Wochen die bei dem Bezirksausschuß in Schleswig anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Sielsteuer.

Die Sielsteuer beträgt für Altona, Ottensen und Vororte für jeden laufenden Meter Frontlänge an einer Straße jährlich 1 M 20 S für solche Sielste, welche nach dem 20. April 1893 dem öffentlichen Betrieb übergeben sind. Die Sielsteuer kann jederzeit durch Zahlung des vollen Sielbaukostenbeitrages — mit 30 M pro laufenden Meter — abgelöst werden, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Für solche Straßen, welche bereits früher, also vor dem 20. April 1893 mit einem öffentlichen Siel versehen waren, gelten noch die älteren Bestimmungen, wonach:

1. für Altona, alte Stadt an Sielsteuer für den laufenden Meter Frontlänge 1 M jährlich zu entrichten ist und die Ablösung derselben im Falle der Errichtung eines Neubaus pro Meter mit 21 M, abzüglich der schon geleisteten jährlichen Abträge, zu erfolgen hat;

2. für den Stadtteil Ottensen für den laufenden Meter Frontlänge 1 M 5 S jährlich. Der Sielbaukostenbeitrag beträgt pro Meter 21 M. Die Ablösung kann durch Zahlung von 21 M pro laufenden Meter jederzeit, dagegen muß dieselbe beim Verkauf sowie bei Bebauung eines Grundstücks erfolgen.

Tarif der Marktgebühren in Altona.

- Es ist zu bezahlen:
1. Von Fischdampfern für jede Reise . . . . . 2.- M
2. Von Seebooten und See-Ewern mit Fischen, für jede Reise 1.- ..
3. Von Fluß- und Watt-Ewern mit Fischen, für jede Reise . 0.25 ..
4. Von Jollen und Boten mit Fischen, für jede Reise . . . 0.15 ..
5. Für gelandete Störe, für jede Reise . . . . . 1.- ..
6. Von Händlern mit Marktwaren, für einen ganzen Platz . 0.25 ..
7. Für einen halben Platz . . . . . 0.15 ..
8. Von Wagen, aus denen Marktgegenstände feigeboten werden 0.50 ..
9. Von Wagen mit frischen Fischen . . . . . 2.- ..
10. Von Fischhändlern mit Stand in der Verkaufshalle vom Verkauf auf der freien Marktfläche vor 8 Uhr morgens für die kleine Kiste mit Schollen . . . . . 0.05 .. für die große Kiste mit Schollen . . . . . 0.10 ..
11. Von Fischhändlern ohne Stand in der Verkaufshalle für die kleine Kiste mit Schollen . . . . . 0.10 .. für die große Kiste mit Schollen . . . . . 0.20 ..

Gebühren für die Benutzung der Altonaer Pferde- und Kraftdroschken.

(Auszug aus der Altonaer Droschkenordnung vom 1. November 1913.)

A. Pferdedroschken.

§ 13. Fahrgeld.

1. Allgemeines. Die Droschkenkutscher sind verpflichtet, das Fahrgeld nach der Fahrpreisordnung zu berechnen. Die Kutscher der Droschken mit Preiszeiger dürfen nur das vom Preiszeiger angezeigte Fahrgeld beanspruchen. Trinkgelder zu verlangen oder Vereinbarungen mit dem Fahrgast zu schließen, durch welche ein höherer als der tarifmäßige Fahrpreis erzielt wird, ist den Droschkenkutschern verboten.

2. Berechnung bei Fahrtunterbrechungen. Wenn eine Fahrt durch die Schuld des Kutschers, durch einen ihm zugestoßenen Unfall oder durch Beschädigung des Fuhrwerks unterbrochen wird und nicht ohne Zeitverlust fortgesetzt werden kann, so hat der Kutscher keinen Anspruch auf Bezahlung des Fahrgeldes. Ist während der Beförderung eines Fahrgastes mit einer Droschke mit Preiszeiger eine Störung des Preiszeigers eingetreten und die Kutscher keinen Anspruch auf Fahrgeld, ist aber die Fahrt auf Verlangen des Fahrgastes zu Ende geführt worden (§ 12, Absatz 2), so ist das Fahrgeld nach dem für Droschken ohne Preiszeiger geltenden Tarif zu berechnen.

3. Berechnung bei Bestellung. Wird eine Droschke von der Stelle, wo sie sich befindet, nach einem anderen Punkte bestellt oder abgeholt, so darf der Preiszeiger erst bei der Abfahrt von dem Orte, wo die Bestellung erfolgte, in Dienst gestellt werden, und zwar unter Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Grundtaxe. Der Kutscher ist in solchem Falle verpflichtet, auf dem kürzesten Wege und ohne Unterbrechung nach dem Orte zu fahren, wohin er bestellt ist, so daß er rechtzeitig eintrifft. Kommt die Droschke infolge eines von dem Fahrgaste zu vertretenden Umstandes nicht zur Fahrt, so hat der Kutscher Anspruch auf Bezahlung des zurückgelegten Weges und der Wartezeit.

4. Streitigkeiten über das Fahrgeld. Wenn infolge Uneinigkeit zwischen Fahrgast und Kutscher eine Fahrt zu einer Polizeistation unternommen ist, so hat der Fahrgast nur dann hierfür Fahrgeld zu zahlen, wenn er nach polizeilicher Entscheidung der unterliegende Teil ist.

5. Fahrten nach Theatern, Konzerten usw. Bei Fahrten nach Theatern, Konzertsälen, den Bahnhöfen und anderen Orten, wo ein bedeutender Wagenverkehr stattfindet, hat der Kutscher nicht unmittelbar vor den Eingängen zu diesen Gebäuden, sondern in angemessener Entfernung von denselben das Fahrgeld entgegenzunehmen. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste hat der Kutscher unverzüglich die Anfahrtsstelle zu verlassen.

7. Fahrrichtung. Wird von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Ziel der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher den zum Ziele führenden kürzesten fahrbaren Weg einzuschlagen.

8. Rückbeförderung von Fahrgästen. Der Kutscher ist verpflichtet, auf Verlangen bei Beginn und während der Fahrt sowie an dem Endpunkte derselben zu warten, wenn die dahin gebrachten Personen zurückbefördert werden wollen, es sei denn, daß der Kutscher durch Übernahme einer späteren Fahrt an der Ausführung der Rückfahrt verhindert ist und dies vor Beginn der Fahrt dem Fahrgaste angezeigt hat.

§ 15. Gepäckbeförderung und Mitnahme von Hunden.

1. Umfang des Gepäcks. Der Kutscher kann eine Fahrt ablehnen, wenn bei zweiseitigen Wagen die zu befördernden Gepäckstücke einzeln oder zusammen ein Gewicht von mehr als 50 kg haben oder über 80 cm lang, 50 cm breit und 40 cm hoch sind, und wenn bei viersitzigen Wagen die zu befördernden Gegenstände einzeln oder zusammen ein Gewicht von mehr als 100 kg haben oder über 90 cm lang, 70 cm breit und 60 cm hoch sind.

2. Schmutziges Gepäck. Gegenstände, die den Wagen beschmutzen, oder mit Rücksicht auf ihre übrige Beschaffenheit im Innern des Wagens nicht untergebracht werden können, dürfen nur auf dem Kutscherbock befördert werden.

3. Hunde. Mit Ausnahme von Schoßhunden dürfen Hunde in den Droschken nicht mitgenommen werden.

§ 16. In den Droschken zurückgelassene Gegenstände.

Nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher, sobald die Umstände es gestatten, das Innere des Wagens zu durchsuchen und die von dem Fahrgaste zurückgelassenen Gegenstände diesem, wenn es noch ausführbar ist, sofort auszuhandigen, andernfalls aber binnen 24 Stunden dem Polizeiamt einzuliefern.

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitstraße 173.

Repaired Document

**Gebühren für die Benutzung der Droschken.**

**§ 18. Droschken mit Preiszeiger.**

**1. Fahrpreisordnung.**

Beförderung	Taxe	Grundgebühr von 80 g für die ersten	Zuschlag von 10 g für jeden weiteren
von 1 bis 2 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage	einfache (rotes Feld)	1200 m Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit	400 m Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit
von 3 bis 4 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage	mittlere (gelbes Feld)	900 m Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit	300 m Wegestrecke oder 1 Minute Wartezeit
von 1 bis 4 Personen a) mit oder ohne Gepäck außerhalb des Droschkengebietes, sowie während der Nacht b) mit Gepäck über 15 kg Gesamtgewicht am Tage und während der Nacht	hohe (weißes Feld)	600 m Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit	500 m Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit

2. Beförderung von Kindern. Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern.

3. Nachtfahrten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens. Wenn Fahrten teils in der Tages-, teils in der Nachtzeit zur Ausführung gelangen, so darf nur während des in die Nachtzeit fallenden Teiles der Fahrt die hohe Taxe zur Anwendung kommen.

4. Droschkengebiet. Das Droschkengebiet umfaßt den Stadtkreis Altona und die Stadt Hamburg, letztere mit Ausnahme derjenigen Gebietsteile, welche außerhalb der folgenden Begrenzung liegen.

Norder-Elbe, Hannoverischer Bahnhof, Schützweg, Gewerbeschule, Steinortweg, Borchestraße, Alsterwiese, Lombardsbrücke, Alster-Gracis (bis Klopstockstraße), Grindelallee (bis zur Höhe „An der Verbindungsbahn“), An der Verbindungsbahn, Schröderstiftstraße, Schäferkampallee, Fröchtallee, Eimsbütteler Marktplatz.

5. Außerhalb des Droschkengebietes. Bei Fahrten nach Punkten außerhalb des Droschkengebietes kommt für denjenigen Teil der Fahrt, welcher jenseits der Grenze des Droschkengebietes liegt, die hohe Taxe zur Anwendung.

**§ 19. Droschken ohne Preiszeiger.**

1. Droschkenbezirk. Derselbe wird begrenzt im Westen durch den Höhenzollernring einschließlich, im Nordwesten a) durch die gerade Linie, welche gedacht ist von der Ecke Höhenzollernring, Friedensallee bis zur Eisenbahnüberführung Bahnenfelder Steindamm, b) Verbindungsbahn bis Rainwegtunnel, c) Sonderburgplatz einschließlich, d) projektierten Straßenzug von Sonderburgplatz in der Richtung auf Ecke Eimsbüttelstraße, Sophienallee einschließlich, im Norden, Osten und Süden durch die Grenze bzw. Elbe.

2. Fahrpreisordnung. a) Taxe für Tourfahrten. Das Fahrgeld beträgt für eine Fahrt mit 1 bis 2 Personen innerhalb des Droschkenbezirks 80 g und von diesem Bezirk aus nach: Neumühler Dampfschiffsbrücke 1,20 M, Othmarschen bis Wrangelstraße 1,20 M, Othmarschen bis Ritschers Gasthof 1,50 M, Othmarschen bis zur Grenze des Altonaer Gebietes 2,00 M, Bahnenfeld bis Theodor- und Juliusstraße 1,50 M, Bahnenfeld bis Rennbahn 2,00 M, Hamburg St. Pauli 1,20 M, Hamburg innerhalb der früheren Wälle 1,50 M, Hamburg St. Georg, Hauptbahnhof, Hannoverischer Bahnhof, Kaiser- und Sandtor-Kai 1,80 M, Hamburg Harvestehude, Roterbaum bis Hansastraße 1,80 M, Hamburg Grindel, Grindelallee, Grindelberg bis Hansastraße 1,80 M, Hamburg Hehlhüt bis Eppendorferbaum 2,00 M, Hamburg-Eimsbüttel bis Ende des Gehözes 1,50 M, Eppendorf 3,00 M, Langenfelde bis Langenfelderhof 1,80 M, Langenfelde bis Hagenbeck's Tierpark 2,50 M, den Friedhöfen 1,50 M, Großflotbek, Dorf 3,00 M, Kleinflotbek, Teufelsbrücke 2,50 M, Nienstedten 3,00 M. Für jede Person über 2 sind bei Fahrten innerhalb des Droschkenbezirks 15 g, sonst 30 g zu bezahlen.

b) Taxe für Zeitfahrten. Das Fahrgeld beträgt für eine Fahrt mit 1 bis 2 Personen für 1/2 Stunde 1,20 M, für 1 Stunde 2,00 M. Eine angefangene halbe Stunde wird für eine volle halbe Stunde gerechnet. Für jede Person über 2 sind für eine halbe Stunde 15 g und für eine Stunde 30 g zu bezahlen. Für die Rückfahrt mit leerem Wagen ist dem Kutscher die Zeit, welche er vom Endpunkt der Fahrt bis zu seinem Halteplatz zu verwenden hat, fahrpreisordnungsmäßig zu vergüten.

3. Droschkengebiet. Der Kutscher ist zur Übernahme von Fahrten, welche sich weiter als 7,5 km von dem Droschkenbezirk (Absatz 1) ausdehnen, nicht verpflichtet, übernimmt er trotzdem eine solche Fahrt, so kommt die Taxe für Zeitfahrten zur Anwendung.

4. Beförderung von Kindern. Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern.

5. Gepäckbeförderung. Für kleineres Reisegepäck (einschließlich Nachsäcke, Hutschachteln und dergleichen) werden sowohl bei Tag wie bei Nacht für 1 bis 2 Stücke 15 g vergütet, für 1 Stück mehr 8 g, für 2 Stück mehr 15 g usw.; für jeden Koffer werden 30 g bezahlt.

6. Wartezeit und Rückbeförderung. Für die Rückbeförderung ist die Hälfte der Taxe, für die 10 Minuten überschreitende Wartezeit ein Betrag von 50 g für jede angefangene Viertelstunde zu bezahlen.

7. Nachtfahrten. Die einfache Taxe gilt von morgens 7 bis abends 10 Uhr, für Fahrten von 10 bis 12 Uhr abends und von 6 bis 7 Uhr morgens tritt einschließlich der Wartezeit eine Erhöhung der Taxe um die Hälfte ein. Für Fahrten von 12 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist die doppelte Taxe zu bezahlen.

8. Tour- oder Zeitfahrt. Wenn der Fahrgast nicht beim Einsteigen erklärt, daß er nach der Zeit fahren wolle, so gilt die Fahrt als Tourfahrt, falls für den Bestimmungsort eine Taxe festgesetzt ist. Bei Zeitfahrten hat der Kutscher dem Fahrgast vor Beginn der Fahrt seine Uhr zu zeigen und sie mit derjenigen des Fahrgastes zu vergleichen; versäumt er dies, so soll bei etwaiger Differenz über die Zeit der Abfahrt die Vermutung gegen ihn sprechen. Wird auf einer Tourfahrt der Kutscher von dem Fahrgast zu einem Umwege oder zu einem länger als 5 Minuten dauernden Stillhalten veranlaßt, so hat er das Recht, zu erklären, daß die Fahrt nunmehr als Zeitfahrt zu gelten habe; doch muß er diese Erklärung sofort und nicht erst nach beendeter Fahrt abgeben.

9. Das Abholen des Fahrgastes muß unentgeltlich geschehen, wenn der Ort der Abholung nicht über 5 Minuten vom Posten entfernt ist. In anderen Fällen ist für die zum Zwecke des Abholens zurückgelegte ganze Fahrt, also von dem Halteplatz der Droschke an gerechnet, das fahrpreis-

ordnungsmäßige Fahrgeld zu entrichten. Sollte eine zum Abholen bestellte Droschke infolge eines vom Fahrgaste zu vertretenden Umstandes nicht zur Fahrt kommen, so kann der Kutscher für die Wartezeit eine Entschädigung nach der Taxe für Zeitfahrten beanspruchen.

**B. Kraftdroschken.**

**§ 25. Gebühren für die Benutzung der Kraftdroschken.**

1. Droschkengebiet. Die nachfolgende Fahrpreisordnung gilt für alle Fahrten der zur öffentlichen Droschkenfahrt zugelassenen Kraftdroschken. Sie hat Gültigkeit für alle Fahrten, die innerhalb der Fahrpreiszonen 1 und 2, sowie für Fahrten, die nach den unten einzeln benannten Ortschaften (Fahrpreiszone 3) ausgedehnt werden. Der Führer ist verpflichtet, nach diesen Ortschaften und innerhalb der Fahrpreiszonen 1 und 2 die Fahrt zu übernehmen; er darf sie nur unter den in den §§ 14 und 15 dieser Polizeiverordnung angeführten Voraussetzungen ablehnen.

a) Fahrpreiszone I wird begrenzt von einer Linie zwischen den folgenden Merkmalen, letztere eingeschlossen: Im Westen: Parkhotel, Holztielte, Kleinflotbeker Weg, Parkstraße, Bahnhof Othmarschen-Großflotbek, Friedenseichenplatz, Großflotbek, Prinz Albrechtstraße. — Im Norden: Großflotbeker Weg, von diesem abgehend längs der Gemarkungsgrenze über den Exerzierplatz bis zur Luruper Chaussee, dann den Weg am Hellgrund bis zur Kreuzung desselben am Eidelstedter Weg, von dort in einer gedachten geraden Linie über Abdeckerei, Langenfelder Hof, dann die Kieler Chaussee verfolgend längs der Eimsbüttelerstraße, der Grenzstraße, des Eidelstedter Wegs, der Quickbornstraße. — Im Osten: Mansteinstraße, Bogenstraße, Grindelallee, Verbindungsbahn, Loignyplatz, Lombardsbrücke, Holzdam, Hünerposten bis zum alten Hannoverischen Bahnhof. — Im Süden: Die Elbe.

b) Fahrpreiszone II ist belegen zwischen der Grenzlinie der Zone I und folgenden Merkmalen, letztere eingeschlossen: Im Westen: Nienstedten bis zum Restaurant Jacob, dann längs der Osdorferstraße über Osdorf bis Lurup. — Im Norden: Eidelstedt, Schelnens, Niendorf Lokstedt, längs der Osterfeldstraße, dann Lokstedter Weg in Eppendorf. — Im Osten: Ludolfstraße, Hudtwalckerstraße, Barkmeyer Straße, Osterbeckstraße, Flachsenland, Alter Teichweg bis zur Ahrensburger Straße, längs derselben bis zur Holstenstraße, Pappelallee, Hammer Steindamm, Hammer Kirche, Borstelmannweg, Grüne Brücke, Billhornerdeich bis zur Elbe. — Im Süden: Müggelburger Kanal, Veddel-Kanal, Ellernholzschleuse zum Kaiser-Wilhelm-Hafen.

c) Fahrpreiszone III umfaßt die nachbenannten Ortschaften: Horn, Hirschensfelde, Wandsbek, Hellbrook, Stellschop, Ohlsdorf, Alsterdorf, Groß-Borstel, Schenefeld, Iserbrook, Blankenese, Fuhlsbüttel, Bramfeld, Schiffbek, Wilhelmsburg und Langenhorn.

2. Preiszeiger. Alle Kraftdroschken müssen mit dem vorgeschriebenen Preiszeiger und der Zuschlagsvorrichtung versehen sein. Im Innern des Wagens sind die Fahrpreisordnung (Ziffer 8) sowie ein Ermessungsmesser aufzubewahren. Beides ist in einer schwarzen Tasche an der Rückwand sichtbar zu befestigen.

3. Betrag des Fahrpreises. Der Betrag des Fahrpreises ergibt sich aus dem angehängten Verzeichnis der Fahrpreise. Es ist nur derjenige Fahrpreis zu bezahlen, den der Preiszeiger beziehungsweise die Zuschlagsvorrichtung nach Beschilderung der Fahrt anzeigt.

4. Bestellungen. An Bestellgebühren sind in Fahrpreiszone 1 und bei Fahrten nach Fahrpreiszone 3 die weiter unten ersichtlichen Zuschläge, welche die Zuschlagsvorrichtung anzeigt, zu zahlen. In diesem Fall darf der Preiszeiger erst von dem Ort ab ange stellt werden, nach welchem die Droschke bestellt war.

5. Rückfahrten. Bei Annahme einer Kraftdroschke zu einer Fahrt nach den zu Fahrpreiszone 3 gehörenden Ortschaften hat der Führer vor Antritt der Fahrt bei Verlust des Zuschlags den Fahrgast darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die Droschke zur Rückfahrt nicht benutzt wird, der fahrpreisordnungsmäßige Zuschlag, den die Zuschlagsvorrichtung anzeigt, zu zahlen ist.

6. Handgepäck. Handgepäck ist frei. Für größeres Gepäck, das auf dem Bock untergebracht werden muß, ist der entsprechende Zuschlag, den die Zuschlagsvorrichtung anzeigt, zu entrichten. Als größeres Gepäck gelten Stücke, die mehr als 25 kg wiegen oder ihrer Form oder ihres Umfanges wegen im Innern der Droschke nicht untergebracht werden können.

7. Beförderung von Kindern. Einzelne Kinder im Alter unter 10 Jahren, ebenso das erste von je zwei Kindern in diesem Alter sind unentgeltlich zu befördern.

**8. Fahrpreisordnung.**

Beförderung	Taxe	Grundgebühr von 80 g für die ersten	Zuschlag von 10 g für jede weiteren
Fahrpreiszone I von 1 bis 2 Personen am Tage	einfache (rotes Feld)	900 m Wegestrecke oder 6 Minuten Wartezeit	300 m Wegestrecke oder 2 Minuten Wartezeit
Fahrpreiszone I von 1 bis 4 Personen am Tage	mittlere (gelbes Feld)	600 m Wegestrecke oder 6 Minuten Wartezeit	200 m Wegestrecke oder 2 Minuten Wartezeit
bei Nacht und außerhalb der Fahrpreiszone I am Tage	hohe (weißes Feld)	450 m Wegestrecke oder 6 Minuten Wartezeit	100 m Wegestrecke oder 2 Minuten Wartezeit

**Zuschläge.** Die Fahrpreiszone I mit Ausnahme desjenigen Teils, der zu Hamburg gehört, ist in 3 Bestellungen eingeteilt. — An Zuschlägen werden erhoben: a) bei Bestellungen innerhalb der Bestellozone I 0,50 M, b) bei Bestellungen innerhalb der Bestellozone II 0,75 M, c) bei Bestellungen innerhalb der Bestellozone III 1,00 M.

Die Bestellozone I besteht aus der alten Stadt Altona und dem Stadtteile Ottensen mit folgenden Begrenzungen: Im Westen und Norden: Neumühler Dampfschiffsbrücke einschließlich Höhenzollernring, Moorwiese, Süder Kringle, Kreuzweg, Oeverseestraße, Gefionstraße, Alsenstraße und Waterloostraße bis Hamburger Grenze, diese bis zur Elbe verfolgend.

Bestellozone II befindet sich zwischen den oben angedeuteten Grenzlinien und folgenden Straßenzügen: Wrangelstraße, Scharnhorststraße, Margarethenstraße, Rosenhagenstraße, Baustraße, Theodorstraße, Eidelstedterweg, Kielkamp, durch den Waldweg nördlich der Bahnenfelder Tannen, Haferweg, Hirschensweg, bis Hamburger Grenze.

Bestellozone III bildet das Gebiet, welches belegen ist zwischen den oben angeführten Straßenzügen und der äußeren Begrenzungslinie der Fahrpreiszone I.

Bei Bestellungen nach einer der nachbenannten, zu Fahrpreiszone III gehörenden Ortschaften sind folgende Zuschläge zu zahlen: Nach Horn 2.— M, Hirschensfelde 2.— M, Wandsbek 2.— M, Hellbrook 2.— M, Stellschop 2,50 M.

**Inhaltsverzeichnis hinter dem Titelblatt. — Vorspätete Altonaer Adressen hinter dem Inhaltsverzeichnis.**

Ohlsdorf 3.- M., Alsterdorf 3.- M., Groß Borstel 3.- M., Schenefeld 3.- M., Iserbrook 3.- M., Blankenese 3.- M., Dockenhuden 3.- M., Fuhsbüttel 3.- M., Bramfeld 3.50 M., Schiffbek 4.- M., Langenhorn 5.- M., Wilhelmsburg 5.- M. Die gleichen Zuschläge sind auch dann zu zahlen, wenn bei Fahrten nach diesen Ortschaften in Fahrpreisklasse III die Kraftdroschke zur Rückfahrt nach Altona nicht benutzt wird. Für zuschlagspflichtige Gepäckstücke (Ziffer 6) sind je 0.50 M. zu zahlen.

Altonaer Jollenführer-Taxe.

Table with 2 columns: Description of service (e.g., 'Von der Neuen Anfahrst', 'nach dem Schlegels') and Amount (e.g., '10 M', '15 M').

Für eine Stunde innerhalb oder außerhalb des Hafens, für 1, 2 oder 3 Personen 1.40 M., für jede Person mehr 15 M. Für die zur Rückkehr erforderliche Zeit ist die Hälfte der einfachen Taxe (1.40 M.) zu bezahlen. Der Jollenführer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er jemand gefahren, 1/4 Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte der Taxe zum Abfertigen zurück zu befördern. Nach Verlauf von 1/4 Stunde ist der Jollenführer berechtigt, für jede 1/4 Stunde des Wartens 15 M. und für die Rückbeförderung die volle Taxe zu beanspruchen. Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Jolle genommen werden, wie denn überhaupt der Jollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde.

Für die Beförderung von Gepäck ist zu entrichten: a) für eine Seekiste 30 M., b) für einen Koffer 30 M., c) für Bettzeug und andere Päckchen 15 M. Kleinere Baggie, welche die Passagiere selbst tragen können, als Manteltasche, Hutschachteln u. dergl. wird unentgeltlich mitgenommen.

Während der Zeit von 10-12 Uhr abends wird die Hälfte der Taxe mehr, von 12 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens die doppelte Taxe berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen und belegt Konventionen mit Geld- oder Gefängnisstrafen. Magistrats-Bekanntmachung vom 1. Januar 1888.

Tarif für die städtischen Gepäckträger an der Dampfschiffsbrücke in Altona.

Es ist zu zahlen für mit den Dampfschiffen ankommende oder abgehende tragbare Gegenstände, wenn solche durch die städtischen Gepäckträger vom Landungsplatz an Bord, oder von Bord an den Landungsplatz gebracht werden:

für Gepäck oder Güter bis zum Gewicht von 50 Kilo für jedes Stück 10 M von über 50 Kilo für jedes Stück 15 M. Trag- oder Fuhrlohn für den Weitertransport nach Überinkunft.

Beschlossen von den städtischen Kollegien am 4. März 1904. In Kraft getreten am 1. April 1904.

Koffertträger-Taxe.

Die Taxe für den Transport des Gepäcks von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigner oder umgekehrt:

- 1. für einen Koffer oder großen Nachtsack 30 M
2. für einen kleinen Nachtsack, eine Hutschachtel und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportieren sind 8 M
3. wenn das Gepäck des Reisenden nur in einem klein. Kollo besteht 15 M
4. der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Taxe zu bezahlen.

Tarif für die Dienstleistungen der Dienstmänner.

(§ 10 der Polizeiverordnung vom 5. Januar 1903.)

Für die Dienstleistungen der Dienstmänner gilt folgender Tarif.

I. Für Botengänge:

- a. mit mündlichen Aufträgen, Briefen oder Paketen bis zu 5 kg Gewicht bei einer Entfernung bis zu 30 Minuten 30 M
b. für jede weitere angefangene 10 Minuten 10 M
c. mit Paketen von mehr als 5 bis zu 25 kg Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten 50 M
d. für jede weiteren angefangenen 10 Minuten 15 M
e. mit Paketen von mehr als 25 bis zu 50 kg Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten 70 M
f. für jede weiteren angefangenen 10 Minuten 20 M
Zuschläge, etwa für Transportmittel, sind nicht zu erheben.

II. Für Warten auf Bestellung oder auf Rückantwort:

- a. bis zu 5 Minuten . . . . . frei
b. von 5 Minuten bis zu einer Viertelstunde . . . . . 15 M
c. für jede weitere angefangene Viertelstunde . . . . . 10 M

III. Für Arbeit nach Zeit:

- a. für eine Zeitdauer bis zu einer halben Stunde . . . . . 50 M
b. für jede weitere angefangene halbe Stunde . . . . . 30 M
c. für einen halben Tag (gleich 5 Stunden) . . . . . 3 M
d. für einen ganzen Tag (gleich 10 Stunden) . . . . . 5 M

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitestraße 173.

Wenn der Dienstmann bei Arbeiten nach Zeit Geräte zu stellen hat, so ist ein Zuschlag zu zahlen, welcher beträgt:
a. für eine Zeitdauer bis zu einer halben Stunde . . . . . 20 M
b. für jede folgende angefangene halbe Stunde . . . . . 10 M

Die sämtlichen Tarifsätze gelten nur für den Tagesdienst, d. h. für Dienstleistungen während der Zeit von 6 Uhr morgens bis 11 Uhr abends. Für die Nachtzeit von 11 bis 6 Uhr können die Dienstmänner die doppelten Beträge der Tarifsätze beanspruchen.

Die Dienstmänner dürfen die Annahme von Aufträgen nicht ohne genügenden Grund verweigern. Die ihnen aufgetragene Dienste dürfen sie nicht eigenmächtig anderen Personen übertragen. Unentgeltbare Gegenstände haben sie alsbald an den Auftraggeber oder, wenn dieser nicht mehr zu ermitteln ist, an das Polizeiamt abzuliefern.

Kein Dienstmann darf für tarifmäßige Dienste mehr als die im Tarif aufgeführten Sätze verlangen. Für Dienstleistungen, welche nicht im Tarif aufgeführt sind, erfolgt die Bezahlung nach freier Vereinbarung; vor Ausführung einer solchen Dienstleistung muß der Dienstmann jedoch den Auftraggeber auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam machen.

Für die Bezahlung hat der Dienstmann dem Zahlenden in jedem Falle unaufgefordert eine auf den erhaltenen Betrag lautende Quittung zu geben.

Gebühren, bei der Kommunal-Verwaltung in Altona zu erheben.

- 1. Für die Erteilung von Abschriften à Bogen 30 M.
2. Jahresjagdschein 15 M und 7 M 50 M Stempelsteuer, Tagesjagdschein 3 M und 1 M 50 M Stempelsteuer, für Außerdeutsche, welche in Preußen keinen Wohnsitz haben, 100 M und 50 M Stempelsteuer bzw. 20 M und 10 M Stempelsteuer, Doppel-Ausfertigung 1 M.
3. Für die Überwachung eines Pulvertransports 30 M.
4. Für die Ableferung eines Arrestanten an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 M und 1 M 20 M an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff.
5. Für die Anhaltung einer auf der Elbe treibenden Jolle 1 M 80 M, desgl. eines größeren Fahrzeuges 3 M 60 M; ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefährlichen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizeiverwalter erhöht werden.
6. Für Haltung einer Wache auf einem Schiff beim Ausrücken der Ratten 7 M 20 M.
7. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 1 M 50 M, von 24 Stunden 3 M.
8. Für Erteilung eines Attestes, sofern ein solches im Privat-Interesse verlangt wird, 90 M.
9. Für Erteilung einer Adreßauskunft 25 M.

Gebühren-Ordnung

für die Bezirksschornsteinfeger im Stadtkreise Altona.

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung und des § 28 Absatz 2 des Regulativs für die innere Einrichtung der Schornsteinfegerbezirke vom 9. Dezember 1911 (Amtsblatt S. 1135 ff.) werden im Einverständnis mit dem Magistrat der Stadt Altona für die Bezirksschornsteinfeger im Stadtkreise Altona folgende Taxen festgesetzt:

- A. Es beträgt die Gebühr für das Reinigen:
1. eines nicht besteigbaren Schornsteines 25 M bis zu 7 m Länge für je 2 angefangene weitere Meter 5 M mehr bis zum Höchstbetrage von 40 M
2. eines besteigbaren Schornsteines 30 M bis zu 7 m Länge für jedes angefangene folgende Meter 5 M mehr bis zum Höchstbetrage von 70 M
3. eines jeden Rauchzuges — einerlei ob dieser gemauert ist oder aus Eisen besteht — ist ein Rauchzug länger als 2 m, so erhöht sich die Gebühr für jedes weitere angefangene Meter um 10 M
4. eines Schwibbogens bis zu einer Herdbreite von 1,50 m zwischen den Seitenwänden des Bogens gemessen 30 M eines größeren Schwibbogens 50 M
5. einer gewerblichen Zwecken dienenden Räucheranlage (Räucher- kammer, Räucherofen, Trockenofen, Darre) für jedes angefangene qm der Seitenwände und der Decke (nicht auch der Grundfläche) 15 M einer nicht gewerblichen Zwecken dienenden Räucher- kammer für jedes angefangene qm der Grundfläche (nicht auch der Seitenwände und der Decke) 15 M
6. für das Ausbrennen eines Schornsteines einschließl. Reinigung 1,50 M ist hierbei die Zuziehung mehrerer Personen erforderlich 3.- M für jeden weiteren gleichzeitig in demselben Hause auszu- brennenden Schornstein 1.- M bzw. (bei Zuziehung mehrerer Personen) 2.- M Das Brennmaterial hat der Hausbesitzer zu liefern.
7. Für das Reinigen von Fabrikschornsteinen und solchen Bäckerei-, Räucher- und ähnlichen Schornsteinen, die Fabrikschorn- steine gleich zu achten sind: bei einer Höhe bis zu 10 m 70 M bei einer Höhe bis zu 12 m 90 M bei einer Höhe bis zu 14 m 120 M bei einer Höhe über 14 m 150 M Regelmäßig sind Bäckerei-, Räucher- und ähnliche Schornsteine den Fabrikschornsteinen nur dann gleich zu achten, wenn sie freistehend errichtet und höher als 10 m sind.
8. Für das Durchziehen der Schornsteinanlagen in Neu- und Umbauten einschließl. der Prüfung dieser Anlagen sind Sätze in Höhe der entsprechenden Reinigungsgebühren zu zahlen.
B. Die Länge der Schornsteine wird bis zur Oberkante des Schornsteinkopfes gemessen, und zwar:
1. bei nicht besteigbaren Schornsteinen von der untersten Reinigungs- öffnung an.
2. bei besteigbaren Schornsteinen: a) sofern sie von der Sohle des Rohres ab geschlossen sind oder sofern ein offener Feuerherd nicht an sie angeschlossen ist (grundfeste Schornsteine), von der Sohle des Rohres an, b) sofern ein offener Feuerherd an sie angeschlossen ist, von der Oberfläche des Herdes an.

3. bei Schornsteinen, die zusammengeführt sind, wird, falls sie in ein gemeinschaftliches Rohr ausmünden, die Länge des einen Schornsteines (Hauptschornsteines) ganz, die des anderen (Nebenschornsteines) bis zu seiner Einmündung in den ersten berechnet.

C. Außergewöhnliche Reinigungsarbeiten.

Wird die Vornahme von Reinigungsarbeiten für bestimmte Schornsteine oder Rauchabfuhranlagen in den Stunden vor 6 Uhr morgens oder nach 6 Uhr abends oder an Sonn- und Festtagen verlangt, so kann hierfür die doppelte Taxe berechnet werden. Für Arbeiten, die bei Gelegenheit dieser außergewöhnlichen Reinigungsarbeiten ohne ausdrücklichen Wunsch des Zahlungspflichtigen ausgeführt werden, darf jedoch nur die einfache Taxe gefordert werden.

D. Für die Entfernung des Russes und die Ausführung sonstiger auch die Reinigung der Schornstein- und Rauchabfuhranlagen bedingter Nebenarbeiten ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

E. Einziehung der Gebühren.

Die Taxen sind nur für tatsächlich benutzte Schornsteine und Rauchabfuhranlagen zu entrichten, sie sind sofort nach Beendigung der Kehrarbeiten fällig und sollen, sofern sie nicht sofort gezahlt werden, spätestens halbjährlich von den Zahlungspflichtigen eingezogen werden, jedoch können die für das Reinigen der Schornstein- und Rauchabfuhranlagen der öffentlichen Gebäude fällig werdenden Gebühren jährlich erhoben werden.

Der Bezirksschornsteinfeger ist gehalten, dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen eine Quittung über die erhobenen Gebühren nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulars zu erteilen. Die Abgeltung der Gebühren durch Zahlung eines zwischen dem Bezirksschornsteinfeger und dem Zahlungspflichtigen vereinbarten Pauschsatzes ist zulässig.

F. Verbot der Erhebung höherer Gebühren.

Höhere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Gebühren und Besätze dürfen von den Bezirksschornsteinfeuern oder deren Gehülfen und Lehrlingen weder gefordert noch angenommen werden.

G. Einführungsbestimmungen.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft; am gleichen Tage tritt die Gebührenordnung vom 4. August 1900 außer Kraft.

**Kehrbezirke für die Schornsteinfeger.**

Mit Genehmigung des Bezirksausschusses ist der Stadtkreis Altona nach Maßgabe der nachfolgenden Übersicht in 14 Kehrbezirke eingeteilt:

Die Grenzen sind:

- Kehrbezirk 1.** Schornsteinfegermeister A. Soll, Röperstraße 9. Ottenser Markt, Kaiserplatz, Bahnhofstr., Königstr., gr. Prinzenstr., Kirchenstr., Breitestr., Schlachterbuden, Hamburger Grenze, Elbe, Ottenser Grenze.
- Kehrbezirk 2.** Schornsteinfegermeister G. M. Burmeister, Lessingstraße 40. gr. Carlstr., gr. Rainstr., Barnerstr., Lessingtunnel, Rainweg, Gerichtstr., Schumacherstr., gr. Bergstr., Bismarckstr., Bahnenfelderstr.
- Kehrbezirk 3.** Schornsteinfegermeister W. H. Schmidt, Holstenstraße 79. kl. Gärtnerstr. von Wohlersallee bis zur Hamburger Grenze, Hamburger Grenze, gr. Rosenstr., Adolphstr., Gustavstr., Adlerstr., Wohlersallee.
- Kehrbezirk 4.** Schornsteinfegermeister C. Kähler, Alsenstraße 8. Nordseite des Eisenbahndammes vom Rainweg bis Wohlersallee, Wohlersallee, Adlerstr., Gustavstr., Gustav Adolphplatz, Wilhelmstr., Gerichtstr., Rainweg.
- Kehrbezirk 5.** Schornsteinfegermeister C. Riechers, Bachstraße 81. Gustav Adolphplatz, Gustavstr., Adolphstr., kl. Freiheit, gr. Bergstr., Bürgerstr., Lohmühlenstr., Gählersplatz, Holstenstr.
- Kehrbezirk 6.** Schornsteinfegermeister E. v. Hein, Fischersallee 20. Bahnenfelder Grenze von der Großflottbeker bis zur Ottensener Grenze, Ottensener Grenze bis Hohenzollernring, Hohenzollernring, Bülowstr., Richardstr., Tresckowallee, Ottensener Grenze bis zur Moltkestr., Moltkestraße, Arnoldstr., Rothestr., l. Bornstr., Bahnenfelderstr., Kronprinzenplatz, Kronprinzenstr., Am Felde, Ottenser Markt, Ottenser Grenze bis zur Elbe, Elbe, Klein- und Großflottbeker Grenze.
- Kehrbezirk 7.** Schornsteinfegermeister J. H. Gebhardt, Tresckowplatz 8. ab l. 1. 15: Tresckowallee 16. Eidelstedter Grenze, Stellingen-Langenfelder Grenze, Verlängerung des Haferweges bis zur Ostseite des Eisenbahndammes, Ostseite des Eisenbahndammes bis zum Kreuzweg, Nordseite des Eisenbahndammes bis zum Rainweg, Rainweg, Lessingtunnel, Barnerstr., gr. Rainstr., gr. Carlstr., Bahnenfelderstr., Friedensallee, Bahnenfelder Grenze bis zur Adickesstr., Adickesstr. zwischen den beiden Schenkeln des von der Bahnenfelder Grenze gebildeten Winkels und Bahnenfelder Grenze bis zur Eidelstedter Grenze.
- Kehrbezirk 8.** Schornsteinfegermeister C. A. Hühn, Eimsbüttelstraße 47. Stellingen-Langenfelder Grenze, Hamburger Grenze, Nagelsallee, Oelkersallee, kl. Gärtnerstr., Nordseite des Eisenbahndammes, Ostseite des Eisenbahndammes bis zur Verlängerung des Haferweges und die Verlängerung des Haferweges.
- Kehrbezirk 9.** Schornsteinfegermeister Johs. Harmsen, Helenestraße 23. Wilhelmstr., Holstenstr., Gählersplatz, Lohmühlenstr., Bürgerstr., gr. Bergstr., Schumacherstr.
- Kehrbezirk 10.** Schornsteinfegermeister L. Gaartz, Tresckowallee 6. Friedensallee, l. Bornstr., Rothestr., Arnoldstr., Moltkestr., Othmarschergrenze von der Moltkestr. bis zur Tresckowallee, Tresckowallee, Richardstraße, Bülowstr., Hohenzollernring, Othmarschergrenze.
- Kehrbezirk 11.** Schornsteinfegermeister C. Schlag, gr. Bergstraße 240. Bismarckstr., gr. Bergstr., Blücherstr., Königstr., Bahnhofstr., Kaiserplatz, Ottenser Markt, Am Felde, Kronprinzenstr., Kronprinzenplatz, Bahnenfelderstr.
- Kehrbezirk 12.** Schornsteinfegermeister Denker, gr. Bergstr. 240. gr. Bergstr. von der Blücherstr. bis zur kl. Freiheit, kl. Freiheit, gr. Rosenstr., Hamburger Grenze, Schlachterbuden, Breitestr., Kirchenstr., gr. Prinzenstr., Königstr., Blücherstr.

**Kehrbezirk 12.** Schornsteinfegermeister Jöhrens, Mozartstraße 71. Stadtteil Bahnenfeld, dazu die von der Bahnenfelder Grenze und der Adickesstr. eingeschlossenen Grundstücke südlich des Königl. Proviantamts.

**Kehrbezirk 11.** Schornsteinfegermeister Otto, Allee 252. Oelkersallee, Nagelsallee, Hamburger Grenze, kl. Gärtnerstr. bis zur Oelkersallee.

**Bestimmungen für die Aufnahme und Entlassung der Kranken im städtischen Krankenhaus zu Altona.**

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den folgenden Bedingungen allen gewährt werden, welche entweder bei Aufnahme im Krankheitszustand durch die Aufnahme zu erleichtern ist, oder nach der Aufnahme von der Aufnahme zu erleichtern ist. Frauen, Atsgeschlossen von der Aufnahme zu erleichtern ist, oder nach der Aufnahme von der Aufnahme zu erleichtern ist. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwierigkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswert erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufzunehmen ist, und entweder beider Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze usw.) erforderlich macht, oder (z. B. bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter notwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberricht der betreffenden Abteilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Klasse aufgenommen.

Kranke der 1. Klasse zahlen einen Beitrag von 10 M für Hiesige und 12 M für Auswärtige täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für ihn angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 3 M täglich zu zahlen. Für die Bäder, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder russischen Dampfbädern bestehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles übrige gewährt die Anstalt.

Kranke der 2. Klasse zahlen einen Beitrag von 5 M für in Altona wohnhafte oder in krankenversicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Personen, 8 M für Auswärtige täglich. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für ihn angenommen wird oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 2 M täglich zu zahlen. Die übrigen Bedürfnisse gewährt die Anstalt. Die Kranken erhalten Zimmer von 2 bis 4 Betten und eine bessere Krankendiät.

Kranke der 3. Klasse zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährende Bedürfnisse einen Beitrag von 2 M 75 S für in Altona wohnhafte oder in krankenversicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Personen; 5 M für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankensäle.

Für jeden Krätzkranken kostet die ganze Kur 8 M, verlangt derselbe ein Privatzimmer, so wird der Verpflegungssatz der 1. Klasse berechnet. Leidet ein Krätzkranker gleichzeitig an einer andern Krankheit, die seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Krätzekur nicht besonders bezahlt.

Die in das Irrenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Ansprüchen, die inbetriff der Aufnahme und Wartung für sie gemacht werden, einen den Preisen der Klassen entsprechenden Beitrag von 3 M 75 S bis 12 M täglich, wobei für die Kranken der 1. und 2. Klasse die etwa entstehenden besonderen Wartekosten besonders in Rechnung gestellt werden.

Säuglinge, die bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 S pro Tag. Kinder unter 10 Jahren zahlen 2 M, falls sie hier unterstützungsberechtigt sind, sonst 3 M.

Jede Behandlung in der mediko-mechanischen Abteilung kostet 50 S.

Röntgen-Aufnahmen für die in der Poliklinik behandelten Krankenkassenmitglieder kosten: I. Für Durchleuchtungen: 2 M; II. Für Röntgenphotographien: Größe 13/18 3 M, Größe 18/24 4 M, Größe 24/30 5 M, Größe 30/40 6 M.

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird voll, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet, wenn der Abgang vor 12 Uhr mittags erfolgt.

§ 5. Für die Beförderung nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von morgens 8 Uhr bis abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Bescheinigung des Arztes (vergl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vergl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt in dem Aufnahmebüro geschehen. Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein ärztliches Zeugnis darzutun, daß die Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, die hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Stadt oder einer Krankenkasse aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung der Hinterlegung oder der Bürgschaft, oder hat der Kranke bis dahin fällig gewordenen Verpflegungsgelder unberichtigt gelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand dies gestattet, aus der Anstalt entlassen, im entgegen gesetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenwesens übergeführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt.

Die Kranken des hiesigen Armenwesens, der Krankenkassen usw. oder einer anderen hiesigen Vereinigung können aufgenommen werden, wenn das in diesem § 7 gedachte Zeugnis und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Verpflichtung hinsichtlich der Aufnahme eines Kranken für Rechnung der betreffenden Kasse beigebracht ist.

Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesamten Verpflegungskosten bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfnis sie der polizeilichen Erlaubnis um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen erteilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angeschlagenen Hausordnung. (Besuchsstunden: Mittwochs und Sonntags, nachmittags von 2-4 Uhr).

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen ungebührlichen Betragens (vergl. § 22 der Dienstarr...

§ 10. Stirbt ein Kranker, so hat derjenige, dem die Bezahlung der Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Beerdigung übernimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten.

§ 11. Unbemittelte chirurgische Kranke, deren Zustand es nicht erforderlich macht, daß sie ins Krankenhaus aufgenommen werden, finden daselbst vorm. von 9 1/2 bis 12 Uhr — und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit — unentgeltlich ärztliche Hilfe.

Abonnements-Bedingungen des städtischen Krankenhauses für Dienstboten und Lehrlinge.

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommensteuerpflichtige Dienstherrschaft erlangt gegen Vorausbezahlung von 6 M jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Dienstboten im städtischen Krankenhause auf die Dauer von sechs Wochen.

Andere Dienstherrschaffen können nach dem Ermessen der Krankenhaus-Kommission in gleicher Weise auf ihren Antrag zum Abonnement gegen Zahlung von 10 M zugelassen werden.

Dieselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Dienstboten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonnieren, daß sie hier in einem Gesindedienste oder in der Lehre erkranken sollten, dagegen können Dienstboten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhause befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verstatet werden.

2) Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt bei der Stadthauptkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Betrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnementschein auf das Rechnungsjahr aushändigt, womit der Vertrag geschlossen ist.

3) Die Dienstboten werden nach dem Geschlechte und ihrer Gattung als Köchin, Hausmädchen, Kindermädchen, Amme, Kutscher, Bedienter, Ackerknecht usw. angemeldet. Auf den Namen des Dienstboten kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt der vorfallende Gesindedienst ohne Einfluß. Wer mehrere Dienstboten derselben Gattung hält, also z. B. mehrere Hausmädchen, muß alle zu dieser Gattung gehörenden Dienstboten anmelden und für sie die Beiträge bezahlen. Ein Dienstbote der einen Gattung kann nicht an die Stelle eines von einer andern Gattung treten. Die Lehrlinge müssen namentlich angemeldet werden, und gelten die Abonnementscheine nur für die darin namentlich bezeichneten Lehrlinge.

4) Das Abonnement gilt für das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Rechnungsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung des vollen Abonnementbetrages zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach geschehener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt; es sei denn, daß der Abonnent vor dem 1. April aus Altona, oder, im Falle des 1) Absatz 2, aus seinem bisherigen Wohnort verzogen ist.

5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen (während die Zahlungspflicht bleibt), wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bzw. Wiederbeginn des Abonnements gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach geschehener Zahlung wieder in Kraft.

6) Wird ein Dienstbote oder Lehrling, für welchen abonniert worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abonnementscheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheitscheines im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt. Eine beim Beginn eines neu eingegangenen Abonnements bereits vorhandene Krankheit berechtigt nicht zur unentgeltlichen Kur während der Dauer dieser Krankheit.

7) Das Abonnement gibt kein Recht auf freie Beerdigung.

8) Wenn derselbe Dienstbote oder der an dessen Stelle getretene, oder der namentlich angemeldete Lehrling im Laufe des Jahres wiederholt erkranken sollte, so wird die unentgeltliche Pflege in jedem Fall nach Maßgabe des § 1 gewährt. Indessen beschränkt sich das durch das Abonnement erlangte Recht auf freie Kur und Verpflegung auf die Abonnementszeit. Soll die Krankenpflege über diese Zeit hinaus fortdauern, so muß für das nächste Jahr von neuem abonniert werden. In jedem einzelnen Falle wird die freie Kur und Verpflegung nur auf 6 Wochen gewährt.

9) Wer sich eine Täuschung insofern erlaubt, als er mehrere Dienstboten derselben Gattung hält und weniger anmeldet, oder einen Dienstboten einer

andern Gattung, als worauf der Abonnementschein lautet, in das Krankenhaus abführt, geht seines Rechts aus dem Abonnement verlustig und muß für den erkrankten Dienstboten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

Begräbnis-Ordnung für die Kirchhöfe des ev.-luth. Parochialverbandes zu Altona.

vom 28. August 1908. (Auszug).

§ 8. Anmeldung bei Beerdigungen. Die Begräbnisse, welche auf den Altonaer Kirchhöfen stattfinden sollen, sind spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Beerdigung und zwar bis spätestens 1 Uhr mittags auf dem Kirchsbureau (Bei der Hauptkirche 1) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über Aufnahme der Sterbeurkunde vom Standesamt, oder, falls diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig beschafft werden kann, eine ausdrückliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Vornahme der Beerdigung einzureichen. Der Anmeldende erhält auf dem Kirchsbureau eine Grabenweisung, die bei der Ankunft der Leiche auf dem Kirchhofe an den Kirchhofsverwalter abzugeben ist.

Die Zeit der Beerdigung, d. h. des Beginns der Beerdigungsfeier im Trauerhause, ist für sogenannte Morgenleichen von 9-12 Uhr morgens (siehe Tarif B I), für sogenannte Nachmittagsleichen von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends resp. bis Dunkelwerden (siehe Tarif B II). An Sonn- und Festtagen finden Beerdigungen vor 12 Uhr mittags nicht statt. Die Verteilung der Beerdigungszeiten auf die verschiedenen Bestattungsfälle geschieht auf dem Kirchsbureau nach Anleitung einer von dem Kirchenrentanten zu führenden Liste dergestalt, daß den Anmeldenden unter den noch offenen Zeitschnitten, welche mindestens eine Stunde umfassen müssen, die freie Wahl bleibt. Eine Umsetzung einer Leiche darf nur in den ersten acht Tagen nach der Beerdigung dorthin und danach erst nach einem Jahre bewilligt werden. Die Bewilligung steht den vereinigten Kirchenvorständen zu und es ist dazu vorher die Genehmigung des Stadtarztes beizubringen.

Tarif A. Gebühren für die Erwerbung von eigenen Gräbern.

I. Für eigene Gräber, die nach Ablauf der Ruhejahre der Kirche verfallen:

- 1. wenn sie der Reihe nach verkauft werden
a. für ein Einzelgrab . . . . . 20 M
b. für ein Familiengrab, höchstens für zwei Generationen, per Grabstelle . . . . . 25 „
2. wenn sie an besonders ausgewählten Plätzen liegen
a. für ein Einzelgrab . . . . . 40 „
b. für ein Familiengrab, höchstens für zwei Generationen, per Grabstelle . . . . . 50 „

Prolongationen werden nach dem vorstehenden Tarif berechnet.

II. Für Gräber auf Kirchhofsdauer:

- 1. wenn sie in der Reihe der eignen Gräber liegen, per Grabstelle 100 „
2. an besonders ausgewählten Plätzen liegen, per Grabstelle . . . . . 200 „
Die Gebühr für Umschreibung eines Grabriefes auf einen anderen Namen beträgt 2 M.

Tarif B. Gebühren für Beerdigungen auf den Kirchhöfen des evang.-luth. Parochialverbandes Altona.

Die an die Kirche zu zahlenden Gebühren betragen:

- I. Für Beerdigungen bis 12 Uhr mittags . . . . . 30 M
II. Für Beerdigungen von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends resp. bis Dunkelwerden:
1. Für Beerdigungen Erwachsener,
a. in eigenen Gräbern . . . . . 15 M
b. in gemeinsamen Gräbern . . . . . 10 „
2. Für Beerdigungen von Kindern bis zum vollendeten 14. Jahre (auch togeborener)
a. in eigenen Gräbern . . . . . 7 M
b. in gemeinsamen Gräbern . . . . . 3.50 „
3. Für Beerdigungen für Rechnung des städt. Armenwesens . . . . . 1.50 „
III. Für das Läuten der Kirchenglocken . . . . . 20 „
IV. Für Umbettung einer Leiche . . . . . 40 „

Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr mittags stattfinden, sind dieselben Gebühren zu bezahlen, wie für die Beerdigungen Erwachsener. Falls gesundheitspolizeiliche Gründe laut Bescheinigung eines Arztes eine beschleunigte Beerdigung notwendig machen, so ist für diese, auch wenn sie vor 12 Uhr besorgt wird, die Gebühr nach den Bestimmungen unter II zu bezahlen.

Für fremde Verstorbene, die in Altona während eines Besuches oder im Krankenhause mit Tode abgehen und auswärts beerdigt werden, sind keine Gebühren zu bezahlen.

Für Beerdigung von Personen, die zur Zeit des Todes nicht dem evang.-luth. Parochialverbandes Altona angehört haben, werden die Gebühren mit 50% Aufschlag erhoben. Dieser Aufschlag erstreckt sich nicht auf das Kirchengebiet von Ottensen und Vororten.

Melde- und Versicherungswesen.

Meldebewesen.

An-, Um- und Abmeldung.

(Landespolizeiverordnung vom 20. Dezember 1904 und Ortspolizeiordnungen vom 28. März 1905 und 10. Januar 1910).

I. Anmeldung (rotes Formular). 1. Anmeldepflichtig ist, wer innerhalb des Stadtkreises Altona seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt für sich und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen. Die Anmeldungen haben binnen 6 Tagen nach dem Anzug zu erfolgen. Besonders anzumelden sind Reichsausländer. Diese sind auch dann meldepflichtig, wenn sie sich hier nur vorübergehend, aber länger als eine Woche aufhalten. Die Anmeldung hat spätestens binnen 8 Tagen nach dem Anzuge zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Anmeldung haben nicht nur die vorstehend bezeichneten Personen selbst, sondern es besteht daneben eine Meldepflicht für diejenigen

Personen, welche den Meldepflichtigen Wohnung-Unterkommen oder Obdach gewähren. Die Anmeldung hat schriftlich — mit Tinte — in zwei Stücken des amtlich eingeführten roten „Anmeldescheines“ zu erfolgen. Ein Stück wird dem Meldepflichtigen gestempelt als Quittung zurückgegeben. Es darf das seitens der Meldestelle jedoch nur dann geschehen, wenn sich der Meldende inbezug auf seine Persönlichkeit durch Abmeldebescheinigung seines letzten Wohnorts oder durch sonstige Legitimationspapiere hinreichend ausgewiesen hat. Die Verpflichtung des sich Meldenden, sich über seine Persönlichkeit und seine Steuerverhältnisse auszuweisen, ist im § 6 der Landespolizeiverordnung vom 20. Dezember 1904 ausdrücklich betont.

II. Ummeldung (weißes Formular). Wohnungs- oder Aufenthaltswechsel innerhalb des Stadtkreises Altona ist schriftlich — mit Tinte — in mindestens zwei Stücken des amtlich eingeführten weißen „Umzugscheines“ und zwar binnen 10 Tagen anzumelden. Personen, die sich über ihre Persönlichkeit nicht ausweisen können, wird der Umzugschein — das abgestempelte zweite Exemplar — erst nach ausreichender Legitimation ausgediingt. Auch hier

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitestraße 173.

Repaired Document